

# Hilfreiche Tipps für Verkehrssünder

Anwälte legen einen Ratgeber vor,  
der Ordnungshüter nicht erfreuen wird

**Wie sollten sich Autofahrer verhalten, wenn sie eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben? Wie wehren sie sich am geschicktesten gegen ein Strafverfahren oder einen Bußgeldbescheid? Zwei Frankfurter Rechtsanwälte geben Tipps.**

**Frankfurt.** Trunkenheit am Steuer, Fahrerflucht, Handy- und Rotlichtverstöße – die Rechtsanwälte Uwe Lenhart und Philip Wulf Leichthammer sind Spezialisten, wenn es um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr geht. Insgesamt 4000 Straf-

und Bußgeldverfahren haben sie begleitet. Die besten Ratschläge aus ihrer jahrelangen Anwaltstätigkeit haben sie jetzt in einem Ratgeber gepresst. „Es ist ein parteiisches Buch,

das ganz auf der Seite der Autofahrer ist“, sagen die Autoren. Für diese Zeitung haben Lenhart und Leichthammer sieben Tipps zusammengestellt:

1. „Schweigen, schweigen, schweigen! Das ist der wichtigste Hinweis in unserem Buch“, sagt Lenhart. Wer sich strafbar gemacht habe, sei am besten beraten, wenn er der Polizei nur seine Personalien gebe und ansonsten von seinem Schweigerecht Gebrauch mache. Das gelte sogar für Vorladungen, denen niemand Folge leisten

müsse. Wer Antworten gebe, riskiere, dass daraus für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden. Lenhart rät auch dazu, sich nicht als Fahrer zu outen; denn bei einer Anzeige ohne Fahrerbeschreibung gelinge es der Justiz ohne Einlassung nicht, den Täter zu finden. Für das juristische Verfahren empfehlen die Autoren, einen Verkehrsstrafrechtler einzuschalten.

2. Wenn die Staatsanwaltschaft vorschlägt, ein Verfahren gegen Auflagen einzustellen, sollte der Beschuldigte „die Gelegenheit beim Schopfe packen“, sagt Lenhart. Selbst wenn ein Freispruch wahrscheinlich erscheine, sei das

die beste Lösung. „Die Alternative wäre eine Hauptverhandlung, die mit Unannehmlichkeiten, Zeit, Kosten – und einem unkalkulierbaren Ausgang verbunden wäre.“

3. Für Autofahrer, die bis kurz vor Fahrtantritt Alkohol getrunken haben, kann es sich laut Lenhart lohnen, bei einer Kontrolle sofort ins „Röhrchen“ zu blasen. „Bis der letzte Tropfen Alkohol im Blut angekommen ist, dauert es zwei Stunden; die Blutalkoholkonzentration (BAK) kann sich bis zur späteren Blutprobe also noch erhöhen.“ Juristisch entscheidend sei aber allein die BAK zur Tatzeit.

4. „Wer mit seinem Auto ein parkendes Fahrzeug schrammt, sollte warten und nach einer angemessenen



Die Verkehrsrechtler Uwe Lenhart und Philip Wulf Leichthammer präsentieren ihren neuen Ratgeber – natürlich auf der Straße.

Foto: Roessler

Zeit die Polizei rufen“, sagt Lenhart. Wer lediglich einen Zettel hinterlasse, mache sich des unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig und riskiere den Entzug seiner Fahrerlaubnis.

5. Wer in Frankfurt ein „Knöllchen“ wegen eines Halte- oder Parkverstößes erhält, kann Geld sparen, wenn er Verwarnungsgelder, die höher als 18,50 Euro sind, nicht bezahlt. „Die Bußgeldstelle ermittelt den Fahrer zur Tatzeit nicht, um einen unangemessenen

Aufwand zu vermeiden“, sagt Leichthammer. Wenn der Fahrzeughalter auf die Schreiben der Bußgeldstelle nicht reagiere, keine Zahlung leiste und den Fahrer nicht nenne, werde das Verfahren nach drei Monaten regelmäßig eingestellt. „Statt des Verwarnungsgelds werden dann nur die Verfahrenskosten verlangt, die derzeit 18,50 Euro betragen.“ In vielen Fällen eine Ersparnis, weil Verwarnungsgelder bis zu 35 Euro hoch sein können.

6. Autofahrer, die schon Punkte haben und denen nach einem Verstoß der Führerscheinentzug droht, sollten Anhörungsbogen und sich an einen Verkehrsrechtler wenden, sagt Leichthammer. Wenn geblitzt wurde, kann ein Anwalt Akteneinsicht nehmen und zum Beispiel die Lichtbildqualität oder die Qualität der Anlage in Frage stellen. Über solche juristischen Schritte vergehe oft die dreimonatige Verjährungsfrist.

7. Eine Tempübertretung mit Zeitdruck oder eine Verkehrsstrafat mit einem körperlichen Aussetzer („Schwarz vor Augen“) zu begründen, hat laut Lenhart drastische Folgen: Im ersten Fall verdoppelt sich die Geldbuße wegen Vorsatzes, im zweiten kann die Fahrerlaubnis entzogen werden. *cbc*

Uwe Lenhart, Philip Wulf Leichthammer: „Straßenverkehrsrecht. Strafe, Punkte, Fahrverbot, MPU“. dtv, München. 231 S., 17,90 Euro.